



**Satzung der Stadt Stein
zur 2. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Stadt Stein**

Vom 20. Juni 2022

Aufgrund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) und von § 90 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder—und Jugendhilfe in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

§1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Stein (KitaGebS) vom 01. Februar 2019 (veröffentlicht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Stein, Ausgabe Nr. 3/2019 am 16. Februar 2019) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08. Juli 2020 (veröffentlicht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Stein, Ausgabe Nr. 13/2020 am 30. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für die Betreuung betragen für jeden angefangenen Monat und jedes Kind berechnet nach der täglich gebuchten Nutzungszeit:

a)	in der Kinderkrippe	1.Kind	2. und jedes weitere Kind je
	von 3 bis 4 Stunden	280,00 €	196,00 €
	von 4 bis 5 Stunden	308,00 €	215,00 €
	von 5 bis 6 Stunden	336,00 €	235,00 €
	von 6 bis 7 Stunden	364,00 €	254,00 €
	von 7 bis 8 Stunden	392,00 €	274,00 €
	von 8 bis 9 Stunden	420,00 €	294,00 €
	von 9 bis 10 Stunden	448,00 €	313,00 €

b)	im Kindergarten	1.Kind	2. und jedes weitere Kind je
	von 3 bis 4 Stunden	145,00 €	101,00 €
	von 4 bis 5 Stunden	160,00 €	112,00 €
	von 5 bis 6 Stunden	175,00 €	122,00 €
	von 6 bis 7 Stunden	190,00 €	133,00 €

	von 7 bis 8 Stunden	205,00 €	143,00 €
	von 8 bis 9 Stunden	220,00 €	154,00 €
	von 9 bis 10 Stunden	235,00 €	164,00 €

c)	im Kinderhort	1.Kind	2. und jedes weitere Kind je
	von 2 bis 3 Stunden	135,00 €	94,00 €
	von 3 bis 4 Stunden	149,00 €	104,00 €
	von 4 bis 5 Stunden	163,00 €	114,00 €
	von 5 bis 6 Stunden	177,00 €	123,00 €
	von 6 bis 7 Stunden	191,00 €	133,00 €
	von 7 bis 8 Stunden	205,00 €	143,00 €
	von 8 bis 9 Stunden	219,00 €	153,00 €
	von 9 bis 10 Stunden	233,00 €	163,00 €

(2) Die Gebührenermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung befinden.

(3) Ab dem 01.09.2022 betragen die Gebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme der Verpflegung täglich:

im Kinderhort: 5,00 €

im Kinderhaus:

1. für die Kinderkrippe 3,25 €

2. für den Kindergarten 4,25 €.

Ab dem 01.01.2023 kommt ggf. die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.

§2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. September 2022 in Kraft.

Stein, 20. Juni 2022
STADT STEIN

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister